

## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg**

### **88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“**

#### **Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.03.2021 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 15.11.2023 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-88) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweis:**

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann außerdem online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 05.01.2024  
Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Gundermann  
Stadtbaurätin